

**Die Zulassungsvoraussetzungen sind nachzulesen in § 7 der Promotionsordnungen.**

**Annahme als Doktorand/in:**

Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 der Promotionsordnung, welche von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Buchstaben a) und c) bis j) gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung des Promotionsvorhabens nach § 7 den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ bzw. ‚angenommener Doktorand‘.

**Einzureichen ist die Betreuungsvereinbarung mit folgenden Unterlagen:**

- a. ein Abriss des beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslaufes sowie des Bildungsganges der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c. Zeugnisse und Nachweise nach § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung,
- d. eine Erklärung über etwaige Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 der Promotionsordnung,
- e. ggf. ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- f. eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- g. eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen werden oder worden sind,
- h. eine Erklärung darüber, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht bereits größere Teile einer Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnlichen Prüfungsarbeit für die Dissertation verwendet hat.

Die Zeugnisse und Nachweise nach § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Carl von Ossietzky Universität über.

Gesonderte Zulassungsregelungen sind § 7 der Promotionsordnung zu entnehmen.

Über die Annahme oder Ablehnung des Promotionsgesuchs informiert der Promotionsausschuss die/den Antragsteller/in. Gleichzeitig wird die zur Erfassung der Promovierenden der Universität eingerichtete Stelle (u.a. Immatrikulationsamt) benachrichtigt. Nach Zulassung ist die Immatrikulation online möglich (<https://uol.de/studium/einschreiben-promotion/>).